

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Philipp Lahres GmbH&Co. KG (im weiteren Philipp Lahres genannt) und dem Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen oder sonstigen Leistungen von Philipp Lahres („Liefergegenstände“) gelten ausschließlich diese Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit ihnen Philipp Lahres ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2. Der Vertrag kommt mit Annahme einer Bestellung durch Philipp Lahres zustande („Auftragsbestätigung“), die per Post, Telefax oder elektronisch erklärt werden muss. Der Umfang einer von Philipp Lahres geschuldeten Lieferung ergibt sich abschließend aus der Auftragsbestätigung und deren Anlagen.
- 1.3. Philipp Lahres ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

## **2. Gewährleistung/Zusicherungen**

- 2.1. Philipp Lahres gewährleistet ausschliesslich, dass Liefergegenstände zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges neu und ungebraucht sind, den Standards von Philipp Lahres und gegebenenfalls vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen und während der Gewährleistungsfrist frei von Fehlern sind, die auf defekte Bauteile oder fehlerhafte bzw. minderwertige Verarbeitung durch Philipp Lahres zurückzuführen sind.
- 2.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate ab Gefahrübergang. Reparatur oder Ersatz verlängern die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht.
- 2.3. Soweit Philipp Lahres den Fehler eines Liefergegenstands allein zu vertreten hat, leistet Philipp Lahres nach eigener Wahl und ausschliesslich dadurch Gewähr, dass ein gelieferter Gegenstand repariert, ersetzt, gutgeschrieben oder dessen Preis rückerstattet wird. Die Haftung und Gewährleistung von Philipp Lahres hinsichtlich jeder Art von Fehler, der auf zugelieferte Bauteile zurückzuführen ist, begrenzt sich auf die Regressansprüche gegenüber dem Zulieferer. Die Rechte des Kunden auf Wandelung, Rücktritt und Kündigung sind ausgeschlossen.
- 2.4. Beanstandete Liefergegenstände sind Philipp Lahres auf Verlangen zuzustellen. Soweit Liefergegenstände ersetzt werden, gehen die ausgewechselten Liefergegenstände ins Eigentum von Philipp Lahres über, soweit Philipp Lahres nicht auf den Eigentumsübergang verzichtet.

## **3. Haftung**

- 3.1. Vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der ausdrücklich unter Ziffer 2 genannten Bestimmungen sind im Rahmen des rechtlich Möglichen sämtliche Rechte und Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Philipp Lahres, deren Organe, Gesellschafter, Arbeitnehmer, angeschlossene Unternehmen, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Zulieferer und Beauftragte ausgeschlossen, insbesondere –aber nicht abschliessend – Ansprüche wegen Produktionsausfalls, Verspätungsschadens, Nutzungsausfalls, Verlusts oder Beschädigung von Daten oder Datenträgern, Kosten der Wiederherstellung verlorener oder beschädigter Daten, entgangenen Gewinns und sonstiger Schäden direkter oder indirekter Art, selbst wenn Philipp Lahres auf die Möglichkeit eines derartigen Schadens ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 3.2. Vorbehaltlich der Gewährleistungsbestimmungen gemäss Ziffer 2.2 verjähren allfällige Schadensersatzansprüche des Kunden 12 (zwölf) Monate ab Entstehung. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Massnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen).
- 3.3. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.
- 3.4. Bei Arbeiten an Werkstücken, die der Käufer zur weiteren Bearbeitung bestellt, sog. Lohnarbeiten, haften wir grundsätzlich nur bis zur Höhe der Lohnvergütung, weitere Ansprüchen sind ausgeschlossen.

## **4. Ansprüche Dritter**

Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich unterrichten, wenn sie erfahren, dass gegen einen oder beide von ihnen Ansprüche erhoben, Verfahren eingeleitet oder Klage eingereicht wird, welche beide Parteien betreffen. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig in angemessener Weise bei der Abwehr zu unterstützen. Im Falle direkter Ansprüche Dritter gegenüber Philipp Lahres hat der Kunde Philipp Lahres freizustellen, soweit der Anspruch vereinbarte Gewährleistungs- oder Haftungshöchstgrenzen übersteigt.

## **5. Preise, Vertragsanpassung, Zahlungsbedingungen**

- 5.1. Preise verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung und ohne Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlich geschuldeter Höhe. Sämtliche nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossenen Kosten (z.B. für Zölle, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen) gehen zu Lasten des

- Kunden; auf Verlangen von Philipp Lahres stellt der Kunde einen frei verrechenbaren Vorschuss in entsprechender Höhe zur Verfügung.
- 5.2. Alle Preisangaben erfolgen unter der Voraussetzung, dass im Verhältnis der Parteien zueinander keine anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen als diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" Anwendung finden. Falls das nicht der Fall ist, ist Philipp Lahres zu Preisanpassungen berechtigt.
  - 5.3. Philipp Lahres ist berechtigt, Preise und Konditionen veränderten Bedingungen anzupassen, insbesondere falls (a) der Kunde nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt; (b) (i) die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen unvollständig sind oder (ii) den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen; (c) sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse (insbesondere Währungsparitäten oder Materialpreise) zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Leistungstermin wesentlich ändern.
  - 5.4. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von Philipp Lahres sofort fällig. Zahlungen sind auf das von Philipp Lahres genannte Bankkonto zu leisten, ohne Abzug von Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sowie nicht vereinbarten Skonti. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn Philipp Lahres uneingeschränkt über den Betrag verfügen kann.
  - 5.5. Zahlt der Kunde nicht bei Fälligkeit, gerät er ohne Mahnung in Verzug und Philipp Lahres ist unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, (a) vom Zeitpunkt der Fälligkeit an den gesetzlichen Verzugszins gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen, oder (b) vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
  - 5.6. Bei Zahlungseinstellung durch oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden werden sämtliche Ansprüche –einschliesslich Schadensersatzforderungen – sofort fällig, die Philipp Lahres aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden hat. Daneben verzichtet der Kunde diesfalls bereits jetzt unwiderruflich auf die Erhebung allfälliger Verjährungseinreden und Philipp Lahres nimmt diesen Verzicht an. Zudem ist Philipp Lahres berechtigt, die Geschäftsverbindung nach eigener Wahl ganz oder teilweise fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.
  - 5.7. Der Kunde kann nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen Verrechnung, Pfand- und Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
  - 5.8. Philipp Lahres ist berechtigt, vom Kunden Ersatz sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Nachverfolgung vom Kunden gemeldeter Fehler oder Fehlfunktionen zu verlangen, wenn diese nicht gefunden oder reproduziert werden können.

## **6. Lieferfrist; Verzug**

- 6.1. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt nicht, bevor nicht eine technisch und kaufmännisch bereinigte Bestellung in nachlesbarer Form vorliegt, alle wesentlichen technischen Punkte abschliessend geklärt, Beistellteile einwandfrei und rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sämtliche behördlichen Formalitäten wie beispielsweise Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt bzw. erfüllt sind. Philipp Lahres ist zu Teillieferungen berechtigt sowie zur Lieferung von Mehr- und Mindermengen im Umfang von bis zu 10%, mindestens aber drei Stück.
- 6.2. Ist eine Verzögerung nicht ausschliesslich von Philipp Lahres zu vertreten, verlängern sich Fristen angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Dies gilt insbesondere –aber nicht abschliessend –, wenn (a) Philipp Lahres Angaben, Genehmigungen und Freigaben nicht rechtzeitig zugehen, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden; (b) wenn der Kunde oder von ihm beigezogene Dritte mit von ihnen auszuführenden Arbeiten oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Rückstand sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält; (c) wenn Philipp Lahres selbst nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss beliefert wird.
- 6.3. Die Überschreitung eines Liefertermins berechtigt den Kunden nicht zu einer Annullierung seiner Bestellung. Jede Haftung im Zusammenhang mit einer Lieferfristüberschreitung ist ausgeschlossen

## **7. Gefahrenübergang**

- 7.1. Die Gefahr geht mit der Aussonderung und Bereitstellung der Lieferung auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden organisiert Philipp Lahres den Transport. Der Transport (inklusive das Verladen) erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Art, Weg und Transporteur kann Philipp Lahres frei wählen, sofern der Kunde nicht rechtzeitig besondere Wünsche äussert. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert Philipp Lahres nach dessen Weisung Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken.
- 7.2. Geht aufgrund gesonderter abweichender Vereinbarung die Gefahr anders als nach Ziffer 7.1 Satz 1 über und verzögert sich der Gefahrübergang aus nicht ausschliesslich von Philipp Lahres zu vertretenden Gründen oder kommt der Kunde in Annahmeverzug, so geht die Gefahr nach Ziffer 7.1 Satz 1 auf den Kunden über. Ab Eintritt der Verzögerung wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden

gelagert. Philipp Lahres ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die eingelagerte Lieferung auf Kosten des Kunden zu versichern. Der Kunde hat erst dann Anspruch auf die Lieferung, wenn er Philipp Lahres sämtliche Auslagen, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit deren Lagerung und allfälligen Versicherung erstattet und Philipp Lahres eine angemessene Entschädigung für den damit zusammenhängenden Aufwand bezahlt hat.

- 7.3. Sofern Ereignisse im Sinne von Ziffer 7.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt einer Lieferung massgeblich verändern oder sich nachteilig auf den Betrieb von Philipp Lahres auswirken, ist Philipp Lahres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält –insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Käufer schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- 8.2. Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält –insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Käufer verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
- 8.4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns verwahren.
- 8.5. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.
- 8.6. Wenn der Käufer dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- 8.7.

## **9. Prüfung**

Der Kunde hat Lieferungen innerhalb angemessener Frist ab Erhalt zu prüfen und Philipp Lahres eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Kunde dies, gilt die Lieferung -unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel –als fehlerfrei genehmigt.

## **10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

- 10.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte („Schutzrechte“) von Philipp Lahres und Dritten bleiben vorbehalten. Auf Verlangen sind Unterlagen einschliesslich sämtlicher Kopien –gleich auf welchem Medium – unverzüglich an Philipp Lahres zurückzugeben.
- 10.2. Lieferungen, die Philipp Lahres nach Angaben, Skizzen, Zeichnungen, Mustern, Matrizen oder anderen Unterlagen des Kunden ausführt, werden hinsichtlich allfälliger Schutzrechte (wie z.B. Patent-, Design-, Marken-, Halbleitertopographie- und Urheberrechte) ausschliesslich auf Gefahr des Kunden ausgeführt. Sollten durch die Ausführung solcher Lieferungen Schutzrechte Dritter verletzt werden, so haftet Philipp Lahres nicht für die Verletzung und daraus entstehende Ansprüche Dritter und ist ermächtigt, die Ausführung der Lieferung ohne weiteres einzustellen. Der Kunde trägt jeden aus der Verletzung der Schutzrechte Dritter resultierenden Schaden und hält Philipp Lahres vollumfänglich und auf erste Anforderung schadlos.

## **11. Force Majeur**

In Fällen höherer Gewalt gilt die Höhere-Gewalt-Klausel der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris (INCOTERMS) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

## **12. Einhaltung von Rechtsvorschriften**

Der Kunde verpflichtet sich, in allen Ländern, in denen sein Unternehmen tätig ist, alle gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften nach Wortlaut und Sinn einzuhalten. Darüber hinaus wird vom Kunden ein integeres und sozial verantwortliches Geschäftsverhalten erwartet.

## **13. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschliesslich dieser Ziffer 12 und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **14. Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ endgültig als rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen als undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt, und sich dieser unterwerfen.

## **15. INCOTERMS**

Soweit die Parteien nicht ausdrücklich anderes vereinbaren, sollen alle Handelsbedingungen im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen den Parteien gemäss den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Internationalen Handelsbedingungen der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris (INCOTERMS) ausgelegt werden.

## **16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht, unter Ausschluß des UN Kaufrechts. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Weinheim Erfüllungsort und Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Unabhängig von dieser Vereinbarung ist Philipp Lahres berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.